

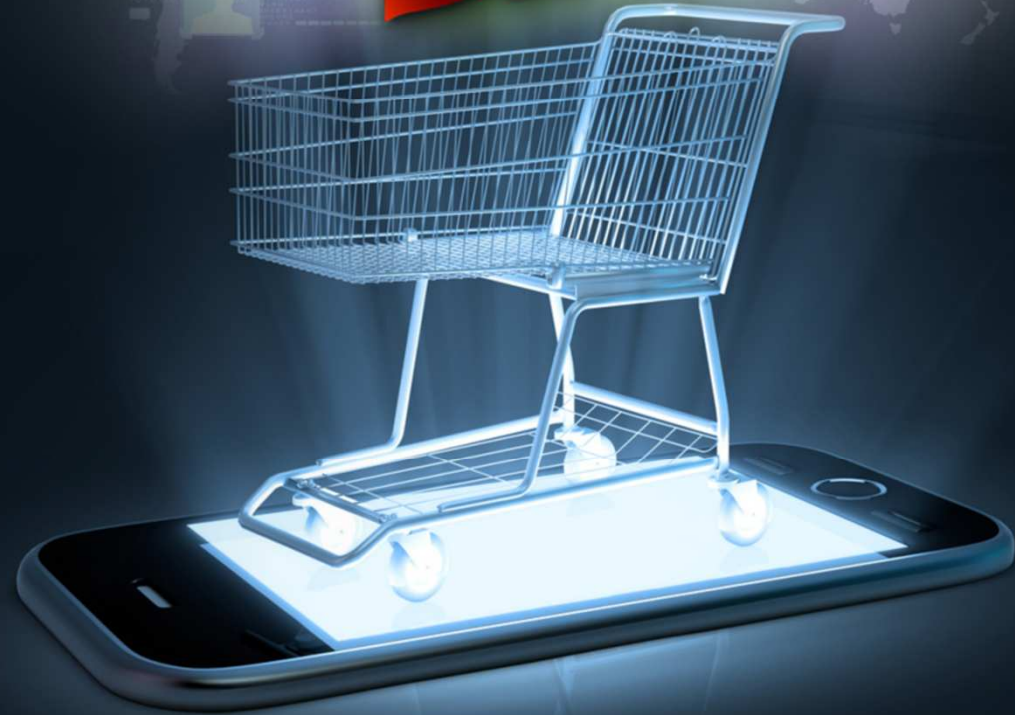
E-Commerce & Recht Schweiz – Deutschland – Österreich

Update & Trends

Lukas Bühlmann, LL.M. Zürich
Bühlmann Rechtsanwälte AG
www.br-legal.ch

Dr. Carsten Föhlisch, Köln
Trusted Shops GmbH
www.trustedshops.ch

Dr. Arthur Stadler, Wien
Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH
www.btp.at



Überblick

- Top Thema: Europäische Vereinheitlichung – Verbraucherrechterichtlinie aus österreichischer und deutscher Sicht
- Praktische Relevanz der EU-Harmonisierung aus Schweizer Sicht
- Ausländisches Recht für Schweizer Websites?
- Cross-Border Compliance
- Trends im E-Commerce-Recht in der Schweiz, Deutschland und Österreich



Europäische Vereinheitlichung - Verbraucherrechterichtlinie

Von der Vereinheitlichung betroffen....

- Neue Informationspflichten
- Formale Kriterien / M-Commerce
- Versandkosten und Lieferdatum
- Kundenhotlines und Zahlungskosten
- „Button-Lösung“
- Neue Ausnahmen vom Widerrufsrecht
- Widerrufsfrist
- Muster-Widerrufsbelehrung
- Ausübung
- Rückabwicklung
- Wertersatz

Neue Informationspflichten

1. wesentliche Eigenschaften der Ware od. Dienstleistung...
2. Identität, u.a. Telefonnummer...
3. Geschäftsanschrift...
4. Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
5. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis...
6. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels...
7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss...
8. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,...
9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
10. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes...
11. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung...
12. gegebenenfalls die Mindestdauer...
13. gegebenenfalls (Informationen zu) ... Kautions- oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten...
14. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
15. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
16. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.

Informationspflichten in AT & DE

- grundsätzlich vor Vertragsabschluss
- auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, USB, Festplatte, E-Mail,...)
- über Bestehen und Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts
- "an das Fernkommunikationsmittel angepasst":
 - bei begrenztem Raum (zB Handy): beschränkte Anzahl von Informationen
 - hinsichtlich Mindestinformationen kein anderes Medium (zB Link) erlaubt!

☒ Ich akzeptiere die AGB und nehme das Rücktrittsrecht zur Kenntnis.

☒ Ich möchte den Newsletter empfangen

☐ Ich akzeptiere die AGB und nehme das Rücktrittsrecht zur Kenntnis.

☒ Ich möchte den Newsletter empfangen

☐ Ich akzeptiere die **AGB** und habe die **Datenschutzerklärung** sowie das **Widerrufsrecht** zur Kenntnis genommen.

Kaufen

«Button-Lösung» in AT & DE

- Online ausdrückliche Bestätigung der Zahlungspflicht: "Buttonlösung"
- Klar und verständlich
- in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise
- sonst ist der Konsument nicht gebunden



Button-Beschriftungen in AT & DE

Kostenpflichtig bestellen	Anmeldung
Zahlungspflichtigen Vertrag schließen	Weiter
Zahlungspflichtig bestellen	Bestellen
Kaufen	Bestellung abgeben
Gebot abgeben	Bestellung abschließen
Gebot bestätigen	

Diskussion: „Kaufen“ = der Kunde denkt, dass Vertrag schon abgeschlossen wird?
„Ich möchte kaufen“ = klarer

Erste DE Rechtsprechung zu Button-Beschriftungen



Jetzt kostenlos testen

Jetzt bestellen
- nach Testzeit kostenpflichtig -

- LG München I, Beschluss v. 11.06.2013, 33 O 12678/13
 - Amazon darf Prime-Mitgliedschaft nicht mit Schaltfläche „**Jetzt kostenlos testen**“ anbieten. Mitgliedschaft verlängert sich automatisch wodurch im Anschluss Kosten anfallen. Der Vertrag ist also von Anfang an als kostenpflichtiger Vertrag ausgestaltet und somit gem. § 312g Abs. 3 BGB mit einer eindeutigen Bezeichnung zu beschriften.
<http://www.shopbetreiber-blog.de/2013/07/26/kostenlose-test-abos-und-die-button-loesung/>
- LG Berlin (Urt. v. 17.7.2013, 97 O 5/13)
 - "Jetzt verbindlich anmelden! (zahlungspflichtiger Reisevertrag)" ist keine korrekte Button-Bezeichnung...
- OLG Hamm, Urt. v. 19.11.2013, 4 U 65/13
 - Beschriftung „Bestellung abschicken“ ist nicht ausreichend
<http://www.shopbetreiber-blog.de/2014/02/03/olg-hamm-button-loesung/>
- **AG Köln, Urteil v. 28.4.2014, 142 C 354/13**
 - Beschriftung „Bestellen und Kaufen“ ist nicht ausreichend.



Gegenüberstellung / Vergleich
EU-Verbraucherrechte-Richtlinie und geltendes Schweizer Recht

Keine entsprechenden Regelungen im Schweizer Recht

- Diverse Informationspflichten (Art. 5 & 6 RL 2011/83/EU)
 - Identität Anbieter im Offline-Handel
 - Verfahren im Umgang mit Beschwerden
 - Bestehen von gesetzlichen Gewährleistungsrechten
 - Information über weitere Leistungen und Garantien
 - Laufzeit des Vertrages, Kündigungsbedingungen
 - Information über Bestehen und Ausüben des Widerrufsrechts
 - Allenfalls bestehende Verhaltenskodizes
 - Funktionsweise von digitalen Inhalten (inkl. Schutzmaßnahmen und Interoperabilität)
 - Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Keine entsprechenden Regelungen im Schweizer Recht

- Formale Anforderungen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Art. 7 RL 2011/83/EU)
 - Informationen auf Papier oder dauerhaftem Datenträger, lesbar und in klar und verständlicher Sprache
 - Kopie des unterzeichneten Vertrages auf Papier / dauerhaftem Datenträger
 - Zustimmung des Verbrauchers bei Dienstleistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist auf dauerhaftem Datenträger

Keine entsprechenden Regelungen im Schweizer Recht

- Formale Anforderungen bei Fernabsatzverträgen (Art. 8 RL 2011/83/EU)
 - Hinweispflicht auf wesentliche Eigenschaften, Gesamtpreis der Waren, ggf. Vertragslaufzeit, Kündigungsbedingungen und Mindestvertragsdauer vor Abgabe einer Bestellung
 - Ausdrückliche Bestätigung durch den Verbraucher, dass Bestellung mit einer Zahlungspflicht verbunden ist (z.B. „zahlungspflichtig bestellen“)
 - Nachvertragliche Informationspflicht auf dauerhaftem Datenträger
 - Hinweispflicht auf Lieferbeschränkungen und Zahlungsmittel

Keine entsprechenden Regelungen im Schweizer Recht

- Widerrufsrecht, also
 - Widerrufsfrist (Art. 9 RL)
 - Nichtaufklärung über Widerrufsrecht (Art. 10 RL)
 - Ausübung des Widerrufsrechts (Art. 11 RL)
 - Wirkungen des Widerrufs (Art. 12 RL)
 - Pflichten des Unternehmers (Art. 13 RL)
 - Pflichten des Verbrauchers (Art. 14 RL)
 - Wirkungen des Widerrufs auf akzessorische Verträge (Art. 15 RL)
 - Ausnahmen vom Widerrufsrecht (Art. 16 RL)

Keine entsprechenden Regelungen im Schweizer Recht

- Sonstige Verbraucherrechte (Kapitel IV RL)
 - Pflicht der Lieferung unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss ohne abweichende Vereinbarung (Art. 18 RL)
 - Verbot von Entgelten, welche tatsächliche Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels übersteigen (Art. 19 RL)
 - Risikoübergang im Versendungskauf (Art. 20 RL) nach Schweizer Recht mit Übergabe an den Transporteur
 - Verbot höherer Telefontarife als Grundtarif (Art. 21 RL)
 - Opt-In für zusätzliche Kosten, Verbot Voreinstellungen (Art. 22 RL)



und das wenige,
das bleibt?

Wozu gibt es entsprechende, resp. ähnliche Regelungen im Schweizer Recht?

- Information über wesentliche Eigenschaften der Ware (Art. 5 & 6 RL)
 - Art. 3 Abs. 1 Bst. b und i UWG-CH: Produktbeschreibungen dürfen nicht falsch oder irreführend sein
 - Zahlreiche spezialgesetzliche Vorschriften (z.B. Lebensmittel, Kosmetika, Elektrogeräte)
- Preisbekanntgabepflichten (Art. 5 & 6 RL)
 - CH-Preisbekanntgabevorschriften sehen weitgehend identische Anforderungen vor
- Information über Zahlungs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen, Liefertermin
 - Art. 3 Abs. 1 Bst. b UWG-CH: keine irreführenden Angaben über die vorrätige Mengen

Wozu gibt es entsprechende, resp. ähnliche Regelungen im Schweizer Recht?

- Information über Identität Anbieter (Online-Handel)
 - Impressumspflicht im elektronischen Geschäftsverkehr (Art. 3 Abs. 1 Bst. s Ziff. 1 UWG-CH)
- Information über Kosten der für den Vertragsschluss eingesetzten Fernkommunikationstechnik, sofern mehr als nur Grundpreis verrechnet wird
 - Keine allg. entsprechende Pflicht, allerdings Spezialregeln zum Einsatz von Mehrwertdiensten
- Sonstige Verbraucherrechte
 - Nachfrist und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf (Art. 18 RL); vergleichbar gem. Art. 102 ff. OR-CH
 - Opt-in für zusätzliche Kosten: erforderlich bei Zusatzleistungen zu Flugreisen (Art. 11c Abs. 4 PBV-CH)

Praktische Relevanz
der EU-
Harmonisierung aus
Schweizer Sicht?



Harmonisierung des
Verbraucherschutzes ist
begrüssenswert, jedoch

3 grosse „ABER“ !

1. Harmonisierte Regeln, aber....
2. Verbraucherschutzrecht ist wichtig für Händler, aber...
3. Rechtsprechung zur Anwendbarkeit lokalen Rechts im Widerspruch zu Harmonisierungsgedanken



1. ABER

- Umsetzung der Richtlinie mit nach wie vor vielen nationalen Unterschieden.
- Kein Herkunftslandprinzip im Verhältnis mit der Schweiz.
- Beispiel.....



Beispiel: Impressum Online-Shop



Beispiel: Impressum Online-Shop



Online-Shop GmbH
Elfenstraße 212, 81541 München
service@o-s-gmbh.de

Beispiel: Impressum Online-Shop



Online-Shop GmbH
Elfenstraße 212, 81541 München

service@o-s-gmbh.de

+49 89 2344325

Beispiel: Impressum Online-Shop

Online-Shop GmbH
Elfenstraße 212, 81541 München

service@o-s-gmbh.de
+49 89 2344325

Amtsgericht München, HRB 214042
USt.-Id.: DE 2328 37 745



Beispiel: Impressum Online-Shop

Online-Shop GmbH
Elfenstraße 212, 81541 München

service@o-s-gmbh.de
+49 89 2344325

Amtsgericht München, HRB 214042
USt.-Id.: DE 2328 37 745
Capital: Euro 50.000,-

Editor: Torsten Heinz

Host-Provider: Internet München AG, Truderingstr. 45,
81234 München, 089-43434343



Beispiel: Impressum Online-Shop

Online-Shop GmbH
Elfenstraße 212, 81541 München
Director: Klaus Mannheim
service@o-s-gmbh.de
+49 89 2344325

Amtsgericht München, HRB 214042
VAT-Nr.: DE 2328 37 745
Capital: Euro 50.000,-
Share Holders: Max Muster (50 %), Moritz Muster (50 %)
Editor: Torsten Heinz

Scope of business: Sale of products

Member of IHK München
Industrial Code: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>

Host-Provider: Internet München AG, Truderingstr. 45, 81234
München, 089-43434343



2. ABER

- Verbraucherschutzrecht ist wichtig für Händler, aber...
- Eben für lokale Compliance bei weitem nicht alles!



E-Business: Cross Border-Compliance

- Vertraglich
 - Vertragsschluss online
 - AGB-Recht
 - Verbraucherrecht
 - Umgang mit Kundendaten

- Außervertraglich
 - Werbebeschränkungen
 - Datenschutz
 - Wettbewerbsrechtliche Anforderungen (z.B. marketing-schemes)
 - Produktregulierung
 - Preiswerbung u. Preisbekanntgabe

3. ABER

- Rechtsprechung zur Anwendbarkeit lokalen Rechts im Widerspruch zu Harmonisierungsgedanken



Hamburger
Autohändler in
Österreich
verklagt...



The image shows a screenshot of the mobile.de website's search interface. The header features the 'mobile.de' logo and the tagline 'Deutschlands größter'. Below the header are two tabs: 'SUCHEN' (active) and 'ANBIETEN'. The search form includes a checkbox for 'Nur Neuwagen anzeigen'. It has several dropdown menus for 'Marke', 'Modell', 'Preis bis', 'Erstzulassung ab', 'Kilometer bis', and 'Kraftstoffart', all currently set to 'Beliebig'. There is also a text input for 'PLZ' and a dropdown for 'Umkreis' set to 'Kein'. At the bottom, there are two buttons: 'Detailsuche' and 'Treffer anzeigen'.

mobile.de Deutschlands größter

SUCHEN ANBIETEN

☐ Nur Neuwagen anzeigen

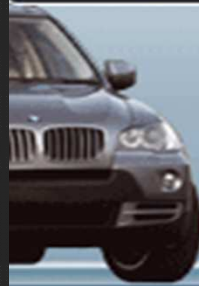
Marke: Beliebig
Modell:
Preis bis: Beliebig
Erstzulassung ab: Beliebig
Kilometer bis: Beliebig
Kraftstoffart: Beliebig
PLZ:
Umkreis: Kein

> Detailsuche Treffer anzeigen >

Hamburger
Autohändler in
Österreich
verklagt...

index.html

MUSUFI AUTOMOBILE

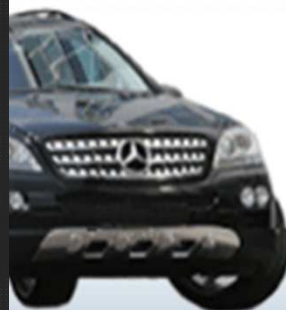


FAHRZEUGE

ANKAUF

KONTAKT

IMPRES



Herzlich Will

auf der Der Seite von Yo

Wir sind ein langjähriges Familienunterne
von Geländewagen sp

Bitte schauen Sie sich uns
unter dem Link "Fa

Wenn sie Fragen haben, könne

+49 (0)40 / 2

Ausländisches Recht für Deutsche Websites?

- Frage, wann Ausrichtung vorliegt, ist Ergebnis einer Gesamtabwägung
 - Doch: Ausrichtung auf das Ausland lässt sich nach aktueller Rechtsprechung kaum noch vermeiden
 - Einziger effektiver Ausschluss: Keine Lieferung an ausländische Adressen
- Aber: Internationale Ausrichtung nicht gleichbedeutend mit Ausrichtung auf einzelne Länder
- Konsequenzen der Ausrichtung auf ausländische Kunden
 - Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten und
 - Anwendbarkeit ausländischen Rechts
- Fazit: Ausländisches Recht für Deutsche Online-Shops im B2C-Verkehr fast immer maßgeblich
 - Gerichtsstandsvereinbarungen und Rechtswahlklauseln in AGB helfen nicht

Cross Border-Compliance in der Praxis



Cross Border-Compliance in der Praxis

- Gestaltungsmöglichkeiten

- Ländershops, vollständig nach lokalem Recht ausgestaltet
- Ländershop & „Other Country Shop“, internationaler Shop ohne spezifische Ausrichtung auf ein bestimmtes Land
- Einheitlich ausgestalteter Shop „race to the bottom of the top“
- Differenzierung innerhalb eines einheitlichen Shops (bspw. Diskriminierung bei Verbraucherrechten innerhalb AGB)
- Ländergruppen und beliebige Kombination der o.g. Möglichkeiten

-> Vollständige Compliance ist sehr aufwändig, sehr teuer und selbst bei entsprechendem Mitteleinsatz kaum möglich.

Trends: E-Commerce Cross Border



„EU AGB“



Gewinnspiele in Österreich



Österreich: Gewinnspiele & Promos

- Preise müssen tatsächlich vergeben werden
- Vermeiden eines übertriebenen Anlockeffektes
- Es darf nicht der Anschein erweckt werden, man habe bereits einen Preis gewonnen

Preis tatsächlich vergeben?

Gewinnermittlung:

- Vertrag mit Mobilfunkanbieter abschließen
- Handynummer muss gezogen werden:
 - a) Zuerst Vorwahlnummer
 - b) dann jede Ziffer einzeln mittels Drehrad



OGH, 17.12.2013:

- *"Konsument erwartet sich bei einem Gewinnspiel, dass der Preis jedenfalls einem Spielteilnehmer zufallen wird"*
- 56 Millionen Kombinationsmöglichkeiten
- Chance, dass überhaupt ein Gewinner gezogen wird, liegt bei $1,6 \cdot 10^{-8}$!
- Unterlassungsklage



Gesetzliches
Widerrufsrecht
in der Schweiz

Entwurf Schweizer Widerrufsrecht

- Widerrufsfrist: 14 Tage
- Bei sämtlichen Fernabsatzgeschäften
- Widerruf soll formfrei erfolgen können (kein Musterformular)
- Ausnahmen größtenteils = EU Recht, jedoch kein WR bei:
 - Bestellungen unter CHF 100 („Bagatellklausel“)
 - (Generell) Lebensmitteln
 - (Gewerblichen) Angeboten auf Auktionsplattformen

Entwurf Schweizer Widerrufsrecht

- Informationspflicht (Widerrufsbelehrung)
 - Nur Information über:
 - Widerrufsrecht, Widerrufsfrist
 - Firma und Adresse des Widerrufsadressaten
 - (bei Download digitaler Inhalte) Nichtbestehen des WR
 - Form: „auf beweisbare Art“
- Widerrufsrecht erlöscht bei Gebrauch, der über Prüfung Vertragsmässigkeit hinausgeht
 - „Wertersatz“ nur bei bereits teilweise erbrachten Dienstleistungen
 - Kein „Wertersatz“ bei Waren

Big Data und Kundendaten



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit.

Lukas Bühlmann, LL.M. Zürich
Bühlmann Rechtsanwälte AG
www.br-legal.ch

Dr. Carsten Föhlisch, Köln
Trusted Shops GmbH
www.trustedshops.ch

Dr. Arthur Stadler, Wien
Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH
www.btp.at

